

Beitragsordnung des Vereins

„Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen e. V.“

§ 1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins „Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen e.V.“ in der Fassung vom 08. November 2018, insbesondere deren § 10.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Sie gilt ab dem 1. Januar 2020.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem Mitgliederstatus gemäß § 3 und § 4 der Vereinssatzung. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Für ordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Vereinssatzung setzt sich der jährliche Beitrag ab dem 10. Dezember 2019 aus einem auf die Einwohnerzahl zum Stichtag 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres bezogenen Beitrag in Höhe von je 4,50 € je Einwohner zusammen. Dieser Beitrag wird im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

(3)

Gemeinde	Einwohner Stand 30.06.2019	Summe
Gemeinde Altertheim	1.984	8.928,00 €
Gemeinde Eisingen	3.400	15.300,00 €
Gemeinde Greußenheim	1.599	7.195,50 €
Markt Helmstadt	2.696	12.132,00 €
Gemeinde Hettstadt	3.552	15.984,00 €
Gemeinde Holzkirchen	954	4.293,00 €
Gemeinde Kist	2.619	11.785,50 €
Gemeinde Kleinrinderfeld	2.072	9.324,00 €
Markt Neubrunn	2.308	10.386,00 €
Markt Remlingen	1.506	6.777,00 €
Markt Uettingen	1.867	8.401,50 €
Gemeinde Waldbrunn	2.845	12.802,50 €
Gemeinde Waldbüttelbrunn	4.873	21.928,50 €
	32.275	145.237,50 €

Die vorstehenden Einwohnerzahlen sollen für die Wahlperiode des Vorstandes festgeschrieben werden. Am Neubeginn einer Wahlperiode des Vorstandes erfolgt eine Anpassung.

- (4) Für ordentliche Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 3 wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 100 € erhoben.
- (5) Für fördernde Mitglieder im Sinne von § 4 wird ein Mindestbeitrag von 50 € jährlich festgesetzt.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das aktuelle Kalenderjahr zu leisten.

§ 3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig und werden vom Verein bis spätestens 31. Januar des laufenden Kalenderjahres erhoben.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Alle Beiträge sind nach Erhalt einer entsprechenden Beitragsrechnung auf das Konto des Vereins zu zahlen.
- (2) Den Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, die Mitgliedsbeiträge durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren durch den Verein einzuziehen zu lassen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

§ 5 Bekanntgabe und Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.

§ 6 Aufwandsentschädigung

Der Vorstand erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung von 4.200 €. Für den 1. Stellvertreter wird jährlich 1.200 € und für den 2. Stellvertreter jährlich 600 € als Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Reisekosten außerhalb der Allianz können der Vorstand und der 1. und 2. Stellvertreter zudem eine Reisekostenabrechnung einreichen.

Unteraltertheim, 10. Dezember 2019

Hans Fiederling
1. Vorstand Allianz Waldsassengau